

Der Vorstand der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG lädt die Aktionäre der Gesellschaft zu der am Dienstag, dem 6. Mai 2003, um 10.00 Uhr im Austria Center Vienna, Saal D, Bruno-Kreisky-Platz 1, 1220 Wien, stattfindenden

## **10. ordentlichen Hauptversammlung**

ein.

### Tagesordnung:

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes des Aufsichtsrates über das Geschäftsjahr 2002 sowie Vorlage des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes über das Geschäftsjahr 2002.
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes.
3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder
  - a) des Vorstandes und
  - b) des Aufsichtsratesfür das Geschäftsjahr 2002.
4. Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrates.
5. Wahlen in den Aufsichtsrat.
6. Wahl eines zusätzlichen Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2004 neben dem Sparkassen-Prüfungsverband als gesetzlich festgelegtem Prüfer.
7. Beschlussfassung über die Genehmigung des Erwerbs eigener Aktien zum Zweck des Wertpapierhandels.
8. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ohne besondere Zweckbindung und unter Ausschluss des Handels in eigenen Aktien als Zweck des Erwerbes („Rückkauf“) sowie über die Ermächtigung, die hiernach erworbenen Aktien als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland, somit auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot, zu veräußern.
9. Beschlussfassung über die Abspaltung des Geschäftsfeldes Vorarlberg im Bundesland Vorarlberg (Filialen Dornbirn und Lustenau, Kommerz-Center Dornbirn, Filialen Bregenz und Feldkirch) in die 100%ige Tochtergesellschaft EBVOR-Finanzservice AG als übernehmende Gesellschaft zum Spaltungsstichtag 31.12.2002 im Wege der Abspaltung zur Aufnahme ohne Erhöhung des Grundkapitals der übernehmenden Gesellschaft unter Fortbestand der übertragenden Gesellschaft und Genehmigung des Spaltungs- und Übernahmungsvertrages.
10. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates unter Wahrung des Anteilsverhältnisses der Aktien zu den bestehenden Aktien binnen fünf Jahren ab Eintragung der Satzungsänderung in das Firmenbuch - allenfalls in mehreren Tranchen - in der Höhe von bis zu EUR 145.345.668,34 unter Ausgabe von bis zu 20.000.000 Aktien wie folgt zu erhöhen, wobei die Art der Aktien, der Ausgabekurs, die Ausgabebedingungen und soweit

vorgesehen der Ausschluss des Bezugsrechtes vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgesetzt werden:

- a.) durch Ausgabe von Aktien gegen Bareinlage ohne Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre; sofern jedoch die Kapitalerhöhung zur Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens dient, unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre;
- b.) durch Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre.

11. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung wie folgt:

- a.) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung im Punkt 12.4 (Anpassung des Quorums für den Widerruf der Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied an die gesetzlich vorgesehene Regelung);
- b.) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in den Punkten 4.4., 4.4.1 sowie 4.4.2 (genehmigtes Kapital) gemäß Punkt 10 der Tagesordnung;
- c.) Beschlussfassung über die Änderungen in der Satzung in den Punkten 9.2 (Reduzierung des möglichen Beteiligungsausmaßes von Organmitgliedern an anderen Kreditinstituten), 10.4 (Erweiterung der Zustimmungserfordernisse des Aufsichtsrates bei der Übernahme von Organfunktionen durch Vorstandsmitglieder), 12.6, 12.9 – 12.11 (Definition der Kernaufgaben des Strategie- und des Bilanzausschusses) und 16.1 (Erweiterung der Einberufungsfrist für die Hauptversammlung);
- d.) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in den Punkten 2.2, 2.4.6, 5.1 sowie 10.5 (Anpassung an aktuelle Bestimmungen des Bankwesen- und des Nationalbankgesetzes wie Ausschluss des Mitarbeitervorsorgekassengeschäftes, Adaption des Verweises auf Bestimmungen des Nationalbankgesetzes und auf die Bestimmungen des Bankwesengesetzes betreffend nachrangiges Kapital sowie gesetzliche Mehrheitserfordernisse bei Vorstandsbeschlüssen).

An der Hauptversammlung dürfen Aktionäre der Erste Bank nur teilnehmen, sofern sie ihre Aktien mindestens drei Werktage vor dem Tag der Hauptversammlung bei der Erste Bank, bei einem inländischen öffentlichen Notar oder der Hauptanstalt eines anderen inländischen Kreditinstitutes bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegen. Die Hinterlegungsstellen haben die Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung in Urschrift oder beglaubigter Abschrift spätestens bis 29. April 2003 bei der Gesellschaft (vorab per Telefax: 050100/916383 – aus dem Ausland: +4350100/916383) einzureichen. Der Geschäftsbericht mit den Jahresabschlüssen und Lageberichten liegt am Sitz der Erste Bank (Kassensaal), 1010 Wien, Graben 21, auf und steht den Interessenten kostenlos zur Verfügung.

Wien, im April 2003

Der Vorstand